



INTERESSENKONFLIKT POLICY

Maßnahme zur Vermeidung von Interessenkonflikten

Warburg Invest AG • Stand: 10.01.2023

INTERESSENKONFLIKT POLICY

Als Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) verwaltet die Warburg Invest AG (im Folgenden: Gesellschaft) ihre Investmentvermögen ausschließlich im Interesse der Anlegenden und erbringt alle Tätigkeiten ehrlich, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Dabei verhält sich die Gesellschaft stets redlich und im besten Interesse der von ihr verwalteten Investmentvermögen, aller Anleger und der Integrität des Marktes.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit trifft die Gesellschaft angemessene Maßnahmen, um potenzielle Interessenkonflikte zu erkennen und möglichst zu vermeiden. Nicht vermeidbare Interessenkonflikte werden offengelegt, um zu verhindern, dass diese den Interessen der von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen und ihren Anlegern schaden. Im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben informiert die Gesellschaft nachfolgend über die organisatorischen Vorkehrungen zum Umgang mit Interessenkonflikten.

Mögliche Interessenkonflikte

Mögliche Interessenkonflikte könnten sich ergeben zwischen

- der Gesellschaft sowie ihren Führungskräften, Mitarbeitern oder jeder anderen Person, die über ein Kontrollverhältnis direkt oder indirekt mit der Gesellschaft verbunden sind, und dem von ihr verwalteten Investmentvermögen oder den Anlegern dieses Investmentvermögens;
- dem von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen oder den Anlegern dieses Investmentvermögens und einem anderen Investmentvermögen oder den Anlegern jenes Investmentvermögens;
- dem von Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen oder den Anlegern dieses Investmentvermögens und einem anderen Kunden der Gesellschaft;
- zwei Kunden der Gesellschaft oder
- der Gesellschaft und/oder verbundenen Unternehmen.

Interessenkonflikte können insbesondere in folgenden Fällen entstehen:

- Mitglieder der Geschäftsleitung, des Aufsichtsorgans oder Mitarbeiter sind Mandatsträger bei einer Gesellschaft, die in die Prozesskette der Vermögensverwaltung eingebunden ist;
- Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten und Fondsanteilen;
- Portfolioallokation unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten (ESG);
- Geschäfte zwischen Investmentvermögen oder zwischen Investmentvermögen und der Gesellschaft;
- Abhängigkeit der Vergütung von risikogenerierenden Faktoren oder Einnahmen anderer Bereiche;
- Gewährung von Zuwendungen durch aktuelle oder potenzielle Geschäftspartner;
- Ausnutzung von compliance-relevanten Informationen oder
- die Gesellschaft bzw. ihre Mitarbeiter könnten der Einflussnahme Dritter unterliegen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten

Ziel der Vorkehrungen ist die Vermeidung von Interessenkonflikten, die den Interessen der Investmentvermögen und/oder ihrer Anleger schaden. Die Gesellschaft hat diesbezüglich verschiedene organisatorische und administrative Vorkehrungen getroffen, die es ermöglichen, angemessene Maßnahmen zur Ermittlung, Prävention, Steuerung und Überwachung von Interessenkonflikten zu ergreifen oder dauerhaft zu installieren, z.B.

- Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen „Chinese Walls“;
- Verhaltensregeln und Arbeitsanweisungen für Mitarbeiter und deren private Geschäfte;
- Richtlinie für die Vergütung der Mitarbeiter und Geschäftsleitung der Gesellschaft;
- Verhaltensregeln für die Annahme von Zuwendungen;
- Funktionale Trennung im Rahmen der Dienstleistungs- oder Nebendienstleistungstätigkeiten;

- Abschluss und Überwachung von Vereinbarungen über Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten;
- Richtlinie für die Beachtung von Nachhaltigkeitsaspekten (ESG) im Rahmen der Portfolioallokation;
- Vereinbarung von Cut off Zeiten bei der Rücknahme von Fondsanteilen;
- Überwachungshandlungen durch die Compliance-Funktion.

Maßnahmen zur Offenlegung und Lösung von Interessenkonflikten

Die Compliance-Funktion führt ein Register zu Interessenkonflikten und überprüft regelmäßig die Aktualität. Lässt sich das Risiko einer erheblichen Beeinträchtigung von Anlegerinteressen nicht mit hinreichender Sicherheit ausschließen, wird der Vorstand unverzüglich informiert und eine Lösung erarbeitet, um die Wahrung der Interessen der Anleger oder Kunden zu gewährleisten.

Im Falle eines bestehenden Interessenkonflikts wird der Anleger von AIF-Investmentvermögen vorab gemäß §27 (4) KAGB respektive § 63 (2) WpHG und DelVO 2017/565 Art 34 und 41-43 informiert. Bei Auftreten eines konkreten unvermeidbaren Interessenkonfliktes gemäß § 27 KAGB erfolgt eine Offenlegung gegenüber Anlegern des jeweiligen OGAW-Investmentvermögen gemäß § 3 KAVerOV.

Sonstiges

Die Einhaltung sämtlicher vorstehender Verpflichtungen wird von der Compliance-Funktion laufend überwacht und regelmäßig durch die Interne Revision geprüft.

Für etwaige Fragen zu einzelnen Interessenkonflikten und deren Vermeidung in unserem Unternehmen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Hannover, den 10.01.2023